
S 7 RA 5435/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zusatzversorgung, § 1 AVltech Staatlicher Kunsthandel der DDR, Produktionsbetrieb (verneint)
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RA 5435/02
Datum	11.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 68/02
Datum	22.08.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. November 2002 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. September 1965 bis zum 31. Oktober 1968 und vom 1. Februar 1976 bis zum 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum AAG zu bewerten sind.

Der am 1. 1942 geborene Kläger erwarb am 24. Juli 1965 an der Ingenieurschule für Maschinenbau W. die Berechtigung, die Berufsbezeichnung Ingenieur (Ausbildungsgang: Technologie des Maschinenbaus) zu führen. Vom 1. September 1965 bis zum 30. Juni 1990 war er als Ingenieur beschäftigt, nämlich erstens hier streitig vom 1. September 1965 bis zum 31. Oktober 1968 als Export-

Sachbearbeiter beim "Deutschen Innen- und Außenhandel, Maschinen-Export", zweitens auch hier unstreitig auch vom 1. November 1968 bis zum 31. Januar 1976 als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Bauakademie der DDR und drittens auch hier wiederum streitig auch vom 1. Februar 1976 bis zum 30. Juni 1990 als "Fachgebietsleiter Produktion" beim Staatlichen Kunsthandel der DDR. Am 26. März 1990 schloss der Kläger allerdings mit dem Staatlichen Kunsthandel der DDR einen Änderungsvertrag, wonach er mit Wirkung vom 1. März 1990 als "amt. Werkstattleiter M." eingesetzt war. Am 20. Juli 1990 schloss der Kläger schließlich einen Änderungsvertrag mit der neu gegründeten A.-UNION-GmbH B., in die der Staatliche Kunsthandel der DDR überführt worden war, wonach er ab dem 1. Juli 1990 als Leiter der Werkstatt für Keramik M. tätig sein sollte.

Am 8. Dezember 1999 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Überführung von Zusatzversorgungsanswartschaften. Mit Feststellungsbescheid vom 29. August 2001 lehnte die Beklagte den Antrag auf Feststellung der Beschäftigungszeiten vom 1. September 1965 bis zum 31. Oktober 1968 und vom 1. Februar 1976 bis zum 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum AAG ab, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Die Beschäftigung sei insoweit nicht im Geltungsbereich des Zusatzversorgungssystems des volkseigener Produktionsbetrieb erfolgt. Dagegen wurde die Beschäftigungszeit vom 1. November 1968 bis zum 31. Januar 1976 als nachgewiesene Zeit der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem (technische Intelligenz) anerkannt. In seinem hiergegen eingelegten Widerspruch vertrat der Kläger die Auffassung, auch im Hinblick auf die nicht anerkannten Zeiträume zum Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zu gehören. Seit dem 1. Februar 1976 sei er als Fachgebietsleiter in der Produktionsdirektion des Staatlichen Kunsthandels tätig und in dieser Eigenschaft für die Produktion in den ihm unterstellten Werkstätten verantwortlich gewesen. Mit Bescheid vom 20. Juli 2002 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Für den Kläger habe bei Inkrafttreten des AAG am 1. August 1991 in Bezug auf die beiden fraglichen Zeiträume keine Versorgungsanswartschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes bestanden. Er sei weder in ein Versorgungssystem einbezogen gewesen noch habe er einen Anspruch auf eine Versorgungszusage gehabt, denn beide Beschäftigungsstellen hätten nicht zum Geltungsbereich der Versorgungsordnung vom 17. August 1950 gehört.

Mit der am 20. August 2002 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung hat er Bezug genommen auf sein Vorbringen im Widerspruchsverfahren.

Mit Urteil vom 11. November 2002 hat das Sozialgericht Berlin die Klage abgewiesen und zur Begründung, wegen deren Einzelheiten auf die Gerichtsakte Bezug genommen wird, im Wesentlichen ausgeführt: Der Arbeitgeber des Klägers am Stichtag 30. Juni 1990 habe nicht zu dem Kreis von Betrieben gehört, die in die Altersversorgung der technischen Intelligenz einbezogen gewesen seien. Entscheidend sei, ob die industrielle Produktion dem Arbeitgeber des Klägers insgesamt das Gepräge gegeben habe, ob diese also als überwiegend und

vorherrschend anzusehen gewesen sei. Der Staatliche Kunsthandel der DDR sei jedoch kein Produktionsbetrieb gewesen, denn die industrielle Produktion von Sachg¹/₄tern sei hierf¹/₄r nicht pr¹/₄gend gewesen. Ebenso wenig komme eine Gleichstellung mit einem volkseigenen Produktionsbetrieb in Betracht, wof¹/₄r der Wortlaut der Zweiten Durchf¹/₄hrungsbestimmung zur Verordnung ¹/₄ber die Altersversorgung der technischen Intelligenz ma¹/₄geblich sei.

Gegen das ihm am 27. November 2002 zugestellte Urteil hat der Kl¹/₄ger am 23. Dezember 2002 Berufung eingelegt. Zur Begr¹/₄ndung vertieft er sein bisheriges Vorbringen. Der Staatliche Kunsthandel der DDR sei einem volkseigenen Produktionsbetrieb gleichzustellen. Die dort durchgef¹/₄hrte Produktion sei als industrielle Produktion einzuordnen, die dem Staatlichen Kunsthandel seine Pr¹/₄gung gegeben habe. Dies werde durch den "Besch¹/₄ftigtengruppenkatalog f¹/₄r den staatlich geleiteten Kulturbereich der DDR" und seine konkrete T¹/₄tigkeit als Leiter der Keramikwerkstatt M. best¹/₄tigt. Welchem Ministerium der staatliche Kunsthandel unterstellt war, sei unerheblich.

Der Kl¹/₄ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. November 2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 29. August 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Juli 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Zeitr¹/₄ume vom 1. September 1965 bis zum 31. Oktober 1968 und vom 1. Februar 1976 bis zum 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugeh¹/₄rigkeit zur zus¹/₄tzlichen Altersversorgung der techni- schen Intelligenz (Anlage 1 Nr. 1 zum AA¹/₄G) sowie die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur¹/₄ckzuweisen.

Sie h¹/₄lt das mit der Berufung angegriffene Urteil f¹/₄r zutreffend. Der Anspruch des Kl¹/₄gers scheitere daran, dass er weder in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens noch in einem gleichgestellten Betrieb oder einer gleichgestellten Einrichtung gearbeitet habe. Der Staatliche Kunsthandel der DDR sei kein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens im Sinne der genannten Vorschriften gewesen. Es fehle am Merkmal der Produktion im Bereich der Industrie oder des Bauwesens.

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im ¹/₄brigen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, der, soweit wesentlich, Gegenstand der Er¹/₄rterungen in der m¹/₄ndlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung war.

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Der Senat kann die Berufung gem¹/₄ [Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#) durch Beschluss zur¹/₄ckweisen, weil er sie einstimmig f¹/₄r unbegr¹/₄ndet und eine m¹/₄ndliche

Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten hatten Gelegenheit zur Stellungnahme ([Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)).

Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg. Zu Recht hat das Sozialgericht Berlin die Klage abgewiesen, denn der Kläger hat im Hinblick auf die beiden fraglichen Zeiträume keinen Anspruch auf Feststellung seiner Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz.

Der Bescheid der Beklagten vom 29. August 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20. Juli 2002 ist rechtmäßig.

Nach Â§ 8 Abs. 2, 3 Satz 1 und 4 Nr. 1 AAÖG ist die Beklagte als Versorgungsträger grundsätzlich für die Feststellung versorgungsspezifischer Daten zuständig. Der Kläger hat jedoch keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung, denn er wird von dem Anwendungsbereich des AAÖG, wie er sich aus Â§ 1 Abs. 1 dieses Gesetzes ergibt, nicht erfasst, was bereits das Sozialgericht mit zutreffenden Gründen unter Bezugnahme auf die einschlägige und auch den Senat überzeugende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ausgeführt hat. Auf die Begründung des außerordentlichen erstinstanzlichen Urteils wird daher zur Vermeidung von Wiederholungen in vollem Umfang Bezug genommen ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Wie das Sozialgericht zutreffend erkannt hat, hat der Kläger am 30. Juni 1990 nicht die Voraussetzungen für eine Versorgungsanwartschaft in der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) erfüllt. Für diese Beurteilung kommt es nicht allein darauf an, ob er zu diesem Zeitpunkt ingenieurspezifische Tätigkeiten ausgeübt hat, was zu seinen Gunsten unterstellt werden kann. Vielmehr sah Â§ 1 der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (VO/AVItech, GBl. DDR S. 844) i.V.m. Â§ 1 Abs. 1 der zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 (GBl. DDR S. 487) vor, dass der Anspruch von drei persönlichen, sachlichen und betrieblichen Voraussetzungen abhing: Das System war eingerichtet für Personen, die (a) berechtigt waren, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen und (b) die entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausgeübt haben, und zwar

(c) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (und nicht im Bereich Handel, Dienstleistungen, Landwirtschaft und anderen Sektoren; vgl. BSG, Urteil vom 9. April 2002, [B 4 RA 41/01 R](#), [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#)).

Die letzte Voraussetzung (c) erfüllt der Kläger nicht. Der Staatliche Kunsthandel der DDR war kein volkseigener Produktionsbetrieb im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung, was das Sozialgericht eingehend und überzeugend dargelegt hat. Auch nach dem Sprachgebrauch der DDR am 30. Juni 1990 waren volkseigene Produktionsbetriebe nur solche in den beiden Wirtschaftsbranchen Industrie und Bauwesen (ständige Rechtsprechung, vgl. BSG, a.a.O. sowie Beschluss des erkennenden Senats vom 15. Dezember 2003, L 5 RA

30/03). Dass der KlÄxger zuletzt bei keinem volkseigenen Betrieb des Bauwesens beschÄxftigt war, ist offensichtlich und wird auch nicht behauptet. Er war aber auch nicht in einem VEB der Indus-trie tÄxtig. Diese mussten nÄxmlich organisatorisch dem industriellen Produktionssektor der DDR-Planwirtschaft zugeordnet und vorrangig auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion von SachgÄ¼tern ausgerichtet gewesen sein; dem betrieblichen Anwendungsbereich der AVItech unterlagen als Produktionsbetriebe somit nur solche VEB, die vorwiegend industrielle Fertigung von SachgÄ¼tern betrieben (vgl. BSG, a.a.O.). Auch wenn, wie der KlÄxger vortrÄxgt, im Bereich des Staatlichen Kunsthandels der DDR KunstgegenstÄxnde gefertigt wurden, so spricht alles gegen eine vorwiegend industrielle Form der Herstellung; die Fertigung von Handelsgut gab dem Staatlichen Kunsthandel jedenfalls nicht das GeprÄxge, was in der Natur eines Handel treibenden Betriebs (im Gegensatz zu einem Fertigungsbetrieb) liegt.

Der Staatliche Kunsthandel der DDR war den volkseigenen Produktionsbetrieben entgegen der Auffassung des KlÄxgers auch nicht im Sinne von Â§ 1 Abs. 2 der zweiten DurchfÄ¼hrungsbestimmung gleichgestellt. FÄ¼r eine erweiternde Auslegung lassen Wortlaut und Systematik der Regelung keinen Spielraum; der Staatliche Kunsthandel der DDR ist schlechthin nicht subsumierbar unter die nach Â§ 1 Abs. 2 der zweiten DurchfÄ¼hrungsbestimmung gleichgestellten Einrichtungen. Auch insoweit nimmt der Senat auf die zutreffenden AusfÄ¼hrungen des Sozialgerichts Bezug. Aus dem im Berufungsverfahren vorgelegten "BeschÄxftigtengruppenkatalog fÄ¼r den staatlich geleiteten Kulturbereich der DDR" ergibt sich nichts anderes. Vor allem lÄxsst sich daraus nicht ableiten, dass der Staatliche Kunsthandel der DDR Ä¼berwiegend von industrieller Produktion geprÄxgt war. Der Hauptzweck des "BeschÄxftigungsgruppenkataloges" dÄ¼rfte eher darin bestanden haben, die besonderen Bedingungen des Kulturbereichs in terminologische Ä¼bereinstimmung zu bringen mit dem Bereich industrieller Produktion, um WidersprÄ¼che zu beseitigen. Soweit der KlÄxger schlieÄ¼lich ab dem 1. MÄxrz 1990 tatsÄxchlich im Bereich der Produktion tÄxtig war, indem er die Werkstatt fÄ¼r Keramik in M. leitete, ist dies unerheblich. Denn nach wie vor kommt es entscheidend darauf an, ob der Staatliche Kunsthandel der DDR Ä¼berwiegend von der Produktion geprÄxgt war, was aus den gegebenen GrÄ¼nden zu verneinen ist.

Nach alledem war die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÄ¼nde fÄ¼r die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 06.12.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024
